

## G E B Ü H R E N S A T Z U N G

### der Kreisstadt Heppenheim für touristische Leistungen jeglicher Art

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), sowie der §§ 1, 2 und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung am 30.08.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Die Gebührensatzung gilt für folgende touristische Leistungen der Kreisstadt Heppenheim:

- Gruppenführungen,
- öffentliche Führungen,
- Themenführungen und
- weitere touristische Leistungen.

Für Leistungen, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt die „Benutzungsordnung für Stadt- und Themenführungen sowie Reiseleitungen“ entsprechend.

#### § 2 Gruppenführungen

(1) Für alle **Standard- und Themenführungen** werden nach einem Baukastenprinzip die nachfolgenden Gebühren erhoben. Die Preise der einzelnen Führungen werden von der Tourist-Information berechnet und u.a. in Werbemitteln bekannt gegeben.

##### 1. Grundmodul Erwachsene:

Für eine Stadt- oder Laternenführung mit einem Führer/einer Führerin und einer Gruppengröße bis 10 Personen wird je nach Dauer eine Gebühr laut nachstehender Tabelle erhoben. Bei einer Führung mit zwei Führern/Führerinnen fällt das Grundmodul zweimal an. Bei Führungen mit mehrstündiger Dauer wird das Modul pro Stunde mit der Führungsdauer multipliziert.

Dauer	Gruppengröße bis	Gebühr Grundmodul Erwachsene
Bis 60 Min.	10 Personen	30,00 €
Bis 90 Min.	10 Personen	45,00 €

## 2. Zusatzmodul Erwachsene:

Einmalige Aufpreise für Zusatzleistungen werden auf Basis der nachfolgenden Tabelle berechnet.

Zusatzleistungen sind:

- Fremdsprache
- Kostüm
- Wanderung
- szenische Darstellungen
- Führung auf der Burg

Bei Laternenführungen, bei denen standardmäßig zwei kostümierte Führer/Führerinnen führen wird das Kostüm nicht als Zusatzleistung abgerechnet.

Dauer	Gruppengröße bis	Gebühr je Zusatzmodul Erwachsene
Bis 60 Min.	10 Personen	10,00 €
90 Min. und mehr	10 Personen	15,00 €

## 3. Zusätzliche Teilnehmer/Teilnehmerinnen

Für jede weitere Person, die über der genannten Gruppengröße von 10 Personen liegt, werden bei einer Führung mit einem Führer/einer Führerin folgende Gebühren berechnet:

Dauer	Zusätzliche Person	Einmaliger Aufschlag pro Person je Zusatzleistung
Bis 60 Min.	3 €	1 €
Bis 90 Min.	4 €	1 €

Bei längerer Führungsdauer wird wie beim Grundmodul die Gebühr pro Stunde mit der Führungsdauer multipliziert und kaufmännisch gerundet. Der Aufpreis für die Zusatzleistung ist einmalig.

#### 4. Reiseleitung/Busbegleitung

Gruppen mit eigenem Reisebus können eine stundenweise Reiseleitung der Kreisstadt Heppenheim buchen. Hierbei gelten ein Mindestsatz von drei und ein Höchstsatz von acht Stunden pro Tag. Für die Reiseleitung fällt ein Stundensatz von 25 Euro pro angefangene Stunde zuzüglich einmalig 25 Euro Bearbeitungsgebühr an. Je nach Aufwand können zusätzlich Einwegzuschläge erhoben werden, falls der städtische Reiseleiter/die Reiseleiterin vom Bus nicht mehr zum Ausgangsort Heppenheim zurück gebracht werden kann.

(2) Für **Kinder- und Jugendgruppenführungen** (4 bis 14 Jahre) werden die nachfolgenden Gebühren erhoben. Die Preise der einzelnen Führungen werden von der Tourist-Information berechnet und u.a. in Werbemitteln bekannt gegeben.

##### 1. Grundmodul Kinder:

Für eine Stadt- oder Laternenführung mit einem Führer/einer Führerin und einer Gruppengröße bis 20 Kinder wird je nach Dauer eine Gebühr laut nachstehender Tabelle erhoben. Bei einer Führung mit zwei Führern/Führerinnen fällt das Grundmodul zweimal an. Bei Führungen mit mehrstündiger Dauer wird das Modul pro Stunde mit der Führungsdauer multipliziert.

Dauer	Gruppengröße bis	Einmalige Gebühr Grundmodul Kinder
Bis 60 Min.	20 Kinder	30,00 €
Bis 90 Min.	20 Kinder	45,00 €

##### 2. Zusatzmodul Kinder:

Einmalige Aufpreise für Zusatzleistungen werden auf Basis der nachfolgenden Tabelle berechnet.

Zusatzleistungen sind:

- Fremdsprache
- Kostüm
- Wanderung
- szenische Darstellungen
- Führung auf der Burg

Bei Laternenführungen, bei denen standardmäßig zwei kostümierte Führer/Führerinnen führen wird das Kostüm nicht als Zusatzleistung abgerechnet.

Dauer	Gruppengröße bis	einmalige Gebühr je Zusatzmodul Kinder
Bis 60 Min.	20 Kinder	10,00 €
90 Min. und mehr	20 Kinder	15,00 €

### 3. Zusätzliche Teilnehmer/Teilnehmerinnen

Für jedes weitere Kind, das über der genannten Gruppengröße von 20 Kindern liegt, werden bei einer Führung mit einem Führer/einer Führerin folgende Gebühren berechnet:

Dauer	Zusätzliches Kind	Einmaliger Aufschlag pro Kind je Zusatzleistung
Bis 60 Min.	1,50 €	0,50 €
Bis 90 Min.	2,00 €	0,50 €

Bei längerer Führungsdauer wird wie beim Grundmodul die Gebühr pro Stunde mit der Führungsdauer multipliziert und kaufmännisch gerundet. Der Aufpreis für die Zusatzleistung ist einmalig.

## § 3 Öffentliche Führungen

(1) Öffentliche Führungen werden in einem regelmäßigen Turnus angeboten und zu Beginn der Saison festgelegt.

1. Die Gebühr für eine öffentliche Führung entspricht dem Preis für die zusätzlichen Teilnehmer/Teilnehmerinnen der jeweiligen Führung. Öffentliche Führungen werden immer mit dem jeweiligen Führungspreis pro Person/pro Kind in Euro angekündigt.
2. Zu Werbezwecken können „2 für 1 Gutschein-Aktionen“ in Zusammenarbeit mit Print- und Onlinemedien oder Unterkünften durchgeführt werden.

- (2) Inhaber der Heppenheim-Karte erhalten bei öffentlichen Führungen eine Ermäßigung der Gebühren in Höhe von 50 Prozent.

#### **§ 4 Stornierung**

- (1) Eine Stornierung der Stadtführung ist bis spätestens 24 Stunden vor der gebuchten Leistung schriftlich möglich. Bis 10 Tage vor der gebuchten Leistung ist die Stornierung kostenfrei. Bei einer späteren Stornierung, wird eine Stornogebühr in Höhe von 50 Prozent der vereinbarten Gebühr fällig. Wird die Führung ohne vorherige Information der Tourismus-Information nicht wahrgenommen, ist die Gebühr in vollem Umfang zu entrichten.
- (2) Wird die Führung auf Grund höherer Gewalt vom Veranstalter abgesagt, entfällt die Gebührenpflicht für die Teilnehmer. Wurde die Gebühr bereits im Voraus entrichtet, wird diese von Amts wegen zurückerstattet.

#### **§ 5 Wartezeit**

Die Führer/Führerinnen halten eine Wartezeit von 15 Minuten am vereinbarten Treffpunkt ein. Ist die Gruppe bis dahin nicht erschienen, gilt die Führung als ausgefallen und der vereinbarte Leistungspreis ist in vollem Umfang zu entrichten.

#### **§ 6 Weitere touristische Leistungen**

Die Kreisstadt Heppenheim bietet weitere kostenpflichtige touristische Leistungen an, deren Gebühren oder Preise von der Tourist-Information festgelegt werden:

1. Pauschalangebote, zum Beispiel Führungen mit gastronomischem Angebot oder Kombinationen aus Übernachtung, Festspielkarte und gastronomischem Angebot werden auf der Grundlage des Angebotes kalkuliert.
2. Touristische Waren, regionale Produkte und weitere Dienstleistungen können in der Tourist-Information erworben werden. Die Produktauswahl obliegt der Tourist-Information. Der Verkaufspreis richtet sich nach dem Einkaufspreis bzw. den Produktionskosten. Dabei sind Preisbindungen zu berücksichtigen.

#### **§ 7 Umsatzsteuer**

Die hier festgesetzten Gebühren verstehen sich inklusive der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

## **§ 8 Ausnahmeregelungen**

In besonderen Fällen (z.B. „Tag des offenen Denkmals“, „Deutscher Mühlentag“) und bei Führungen in städtischem Interesse (z.B. zur Stadtrepräsentation, Wirtschaftsförderung, bei Städtepartnerschaften), kann diese Gebührenordnung für kostenfreie Führungen anlässlich der jeweiligen Thematik außer Kraft gesetzt werden. Hierüber entscheidet der Magistrat.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 1.1.2019 in Kraft. Die bisherige Gebührensatzung vom 12.05.2005 in der Fassung der 3. Änderung vom 21.07.2015 tritt zum 31.12.2018 außer Kraft.

### Grundsatzung

beschlossen am:	30.08.2018
ausgefertigt am:	19.09.2018
veröffentlicht am:	25.09.2018
in Kraft getreten am:	01.01.2019